

Allgemeine Hinweise zu Gemeindeförderungen

Wenn nicht anders angeführt gelten für alle Gemeindeförderungen folgende Bedingungen:

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegenverrechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein. Landesförderungen sind nicht mehr Voraussetzung. Bestätigungen sind wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen. Die Förderungsansuchen sind in der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Antragsteller ist/sind, wenn nicht anders angegeben der/die Liegenschaftseigentümer oder Bauwerber. Wenn angegeben, kann auch ein Hauptwohnsitz notwendig sein.

Sollten zur Beurteilung von Förderungsansuchen weitere Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurück zu bezahlen.